

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern und Organisationen

mit besonderen Bedingungen für individuell beauftragte Trainings-,
Coaching- und Veranstaltungsleistungen

Schoen – Verhandlungsinstitut

Vertragspartner	Dr. Rafael Schön, Einzelunternehmen
Anschrift	Schönfließer Str. 21, 10439 Berlin, Deutschland
USt-IdNr.	DE814879244
Kontakt	info@schoen-negotiation.com
Stand	05.08.2026

Inhaltsübersicht

- Teil A – Allgemeine Bedingungen gegenüber Unternehmern und Organisationen
- Teil B – Besondere Bedingungen für individuell beauftragte Trainings-, Coaching- und Veranstaltungsleistungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, bei denen Dr. Rafael Schön als Einzelunternehmer, nachfolgend „Anbieter“ genannt, Vertragspartner ist und der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sie gelten insbesondere für individuell vereinbarte Unternehmenslösungen, darunter geschlossene Trainings, Seminare, Workshops, Teamcoachings, Entwicklungsprogramme, Moderationen und Vorträge für einen vom Auftraggeber bestimmten Teilnehmerkreis.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich nicht für Leistungen aus dem Bereich „Persönliche Weiterbildung“. Hierzu gehören insbesondere offene Weiterbildungsveranstaltungen sowie individuell buchbare Einzeltrainings, Business Coachings, Sparrings und vergleichbare Leistungen für eine oder mehrere namentlich bestimmte Personen, unabhängig davon, ob die Buchung durch die teilnehmende Person selbst oder durch einen Dritten erfolgt. Für diese Leistungen gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für persönliche Weiterbildung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus den Allgemeinen Bedingungen des Teils A und den besonderen Bedingungen des Teils B. Teil A gilt für sämtliche von dieser Ziffer erfassten Verträge. Teil B gilt zusätzlich für individuell beauftragte Trainings-, Seminar-, Workshop-, Coaching-, Moderations- und Vortragsleistungen, die als geschlossene Unternehmenslösung durchgeführt werden.

1.2 „Schoen – Verhandlungsinstitut“, „Global-IQ®“ und „NeGo-IQ®“ sind Marken beziehungsweise Geschäftsbereichsbezeichnungen und keine eigenen Rechtsträger. Der Anbieter tritt insbesondere unter den Bezeichnungen „Schoen – Verhandlungsinstitut“ und „Global-IQ®“ auf. Die Bezeichnung „NeGo-IQ®“ kann insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) verwendet werden.

Die Verwendung einer Marke, einer Internetseite, einer E-Mail-Domain oder eines Geschäftsbereichsnamens bestimmt nicht, welcher Rechtsträger Vertragspartner wird. Maßgeblich ist ausschließlich der im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ausdrücklich als Vertragspartner benannte Rechtsträger. Die Leistungszuordnung nach Ziffer 2 dient der Bestimmung des im Angebot zu benennenden Vertragspartners und führt nicht nachträglich zu einem automatischen Wechsel des Vertragspartners.

1.3 Die Schoen Software UG (haftungsbeschränkt), Schönfließer Str. 21, 10439 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 279951 B, ist ein vom Anbieter rechtlich getrennter Rechtsträger. Für Leistungen, bei denen die Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ausdrücklich als Vertragspartnerin benannt ist, gelten ausschließlich die dort einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt).

1.4 Der Anbieter und die Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) dürfen ihre Leistungen unter einem gemeinsamen Marketingauftritt, einer gemeinsamen Marke, auf einer gemeinsamen Internetseite oder innerhalb eines gemeinsamen Angebots darstellen. Ein gemeinsames Auftreten begründet weder eine Gesellschaft noch eine Arbeitsgemeinschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden Rechtsträger.

1.5 Enthält ein Angebot Leistungen des Anbieters und Leistungen der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt), werden die einzelnen Leistungsteile, der jeweilige Vertragspartner, die jeweilige Vergütung und der jeweilige Rechnungssteller gesondert ausgewiesen. Durch die Annahme eines solchen

Angebots kommen rechtlich selbstständige Verträge mit den jeweils bezeichneten Vertragspartnern zustande. Jeder Vertragspartner haftet ausschließlich für die ihm zugeordneten Leistungen.

1.6 Der Anbieter haftet nicht für Leistungen, Arbeitsergebnisse oder Pflichtverletzungen der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt), wenn diese selbst Vertragspartnerin des Auftraggebers ist und die Zuordnung vor Vertragsschluss offengelegt wurde. Die Haftung des Anbieters für eigenes Verhalten, insbesondere für eigene vorvertragliche Erklärungen oder eigene vorvertragliche Pflichtverletzungen, bleibt unberührt.

1.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

Für Verträge, bei denen die Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) Vertragspartnerin ist, gelten ausschließlich die von dieser einbezogenen Vertragsbedingungen.

1.8 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.9 Bei Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:

1. individuelle Vereinbarungen und Einzelvertrag,
2. Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung,
3. gesonderte Leistungs- oder Projektbeschreibung,
4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der anwendbaren besonderen Bedingungen.

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO geht den übrigen Vertragsbestandteilen ausschließlich hinsichtlich datenschutzrechtlicher Regelungen vor.

2. Leistungsgegenstand und Zuordnung

2.1 Der reguläre Leistungsgegenstand des Anbieters umfasst Trainings-, Seminar-, Workshop-, Coaching-, Moderations- und Vortragsleistungen, insbesondere in den Bereichen:

- Verhandlungsführung
- Verhandlungsmanagement
- Einkauf
- Vertrieb
- Kommunikation
- interkulturelle Zusammenarbeit
- Diversity und internationale Zusammenarbeit
- internationales Management

Leistungen nach Ziffer 2.2 gehören nicht zum Leistungsgegenstand des Anbieters und werden ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Vertrages mit der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) erbracht.

2.2 Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden vom Anbieter weder angeboten noch geschuldet, erbracht oder abgerechnet. Sie werden ausschließlich von der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) auf Grundlage eines gesonderten Vertrages angeboten, erbracht und abgerechnet:

- a) Beratungs-, Analyse-, Konzeptions-, Gutachten-, Management- und Projektleistungen, die als eigenständige Leistung mit einem eigenen Arbeitsergebnis und einer gesonderten Vergütung erbracht werden;
- b) Cost-Engineering-, Should-Cost-, Kalkulations-, Benchmark-, Marktpreis- und Lieferanten-Finanzanalysen sowie eigenständige oder als belastbares Arbeitsergebnis geschuldete Recherchen, Analysen und Bewertungen zu Lieferanten, Alternativlieferanten, Kunden, Durchführungspartnern, Bezugsquellen, Lieferantenmärkten oder bestehenden Lieferantenstrukturen;

- c)** Leistungen, die überwiegend in KI-gestützter Recherche, Analyse, Kostenberechnung, Datenauswertung, Simulation, Validierung, Plausibilisierung, Qualitätssicherung, Workflow-Konzeption oder Softwarebereitstellung bestehen;
- d)** Aufträge, bei denen vertrauliche Lieferanten-, Preis-, Kalkulations-, Finanz-, Konstruktions-, Vertrags-, Strategie- oder sonstige Unternehmensdaten des Auftraggebers gezielt erhoben, dokumentiert, ausgewertet oder verarbeitet werden;
- e)** Aufträge, für die im Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag tatsächlich eine gesonderte Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, einschließlich Inhouse-Trainings, Workshops oder Coachings, für die eine solche Vereinbarung gilt;
- f)** die fachliche Prüfung, Validierung, Plausibilisierung oder Qualitätssicherung KI-generierter Recherche-, Analyse-, Berechnungs-, Bewertungs- oder Beratungsergebnisse sowie die Erstellung, Prüfung oder Überarbeitung kundenspezifischer KI-Auswertungen, KI-Workflows, KI-Analysen oder Prompts.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen werden vom Anbieter nicht angeboten und sind ausschließlich der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) zugeordnet. Ein Vertrag über diese Leistungen soll ausschließlich mit der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) geschlossen werden, wobei diese ausdrücklich als Vertragspartnerin zu benennen ist.

Kommt entgegen dieser Zuordnung aufgrund einer individuellen Vereinbarung, einer Erklärung des Anbieters oder der tatsächlichen Durchführung dennoch ein Vertrag über eine solche Leistung mit dem Anbieter zustande, gelten die Allgemeinen Bedingungen des Teils A auch für diesen Vertrag. Die besonderen Bedingungen des Teils B gelten nur, soweit zugleich deren Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) wird in diesem Fall nicht als Unterauftragnehmerin des Anbieters tätig. Eine Übernahme oder Fortführung der Leistung durch die Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) erfordert einen gesonderten Vertrag mit dieser. Die didaktischen Trainingsausnahmen nach Ziffer 2.3 bleiben unberührt.

2.3 Fachliche Hinweise, Fallbesprechungen, Übungen, Demonstrationen und Anwendungsbeispiele innerhalb eines Trainings-, Workshop- oder Coachingtages bleiben Bestandteil der Trainingsleistung des Anbieters, wenn sie:

- ausschließlich der Vermittlung, Demonstration und Einübung von Trainingsinhalten oder Methoden dienen,
- gemeinsam mit den Teilnehmenden im Rahmen der Veranstaltung durchgeführt werden,
- kein eigenständiges, gesondert vergütetes, geprüftes, vollständiges oder belastbares Beratungs-, Recherche- oder Analyseergebnis hervorbringen und
- keine gezielte Verarbeitung personenbezogener oder vertraulicher Unternehmensdaten beinhalten.

Zulässig sind insbesondere:

- a)** die Erstellung, sprachliche Variation und didaktische Verwendung allgemeiner oder anonymisierter Kommunikations-Prompts, insbesondere zur Veranschaulichung direkter und indirekter Kommunikation in unterschiedlichen kulturellen Kontexten;
- b)** exemplarische KI-gestützte Übungen zur Identifikation möglicher Lieferanten, Kunden, Durchführungspartner oder sonstiger Marktteilnehmer, sofern sie ausschließlich der Vermittlung von Recherchemethoden und KI-Anwendungskompetenz dienen;
- c)** exemplarische Demonstrationen von Recherche-, Analyse-, Berechnungs-, Benchmark- oder Simulationsmethoden, sofern kein belastbares Arbeitsergebnis als vertragliche Leistung geschuldet wird.

Für solche Übungen dürfen nur allgemein bekannte, öffentlich zugängliche, anonymisierte oder vom Auftraggeber ausdrücklich zur Verwendung im Training freigegebene, nicht personenbezogene und nicht vertrauliche Informationen eingesetzt werden. Die Prüfung, Auswahl, Anpassung, Kontaktaufnahme und

geschäftliche Verwendung der im Rahmen solcher Übungen oder Demonstrationen erzeugten Vorschläge und Ergebnisse obliegt dem Auftraggeber beziehungsweise den Teilnehmenden.

Die Überlassung von Kommunikations-Prompts oder demonstrativ erzeugten Ergebnissen zur eigenverantwortlichen weiteren Verwendung ist zulässig. Die Haftung des Anbieters richtet sich nach Ziffer 14.

2.4 Spontane mündliche Äußerungen, Beispiele oder Erfahrungsberichte von Teilnehmenden während einer Veranstaltung führen nicht allein zu einer nachträglichen Zuordnung des gesamten Auftrags zur Schoen Software UG (haftungsbeschränkt). Dies gilt nur, soweit der Anbieter solche Angaben nicht gezielt anfordert, aufzeichnet, dokumentiert, auswertet oder als Grundlage eines eigenständigen Beratungs-, Analyse- oder Projektergebnisses verwendet. Wünscht der Auftraggeber eine weitergehende Bearbeitung solcher Informationen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt).

2.5 Der jeweilige Vertragspartner wird im Angebot bei jedem Leistungsteil ausdrücklich mit vollständiger Firmierung benannt. Die bloße Verwendung der Bezeichnungen „Schoen – Verhandlungsinstitut“, „Global-IQ®“ oder „NeGo-IQ®“ ersetzt diese Benennung nicht.

2.6 Bei kombinierten Angeboten werden die Leistungen des Anbieters und die Leistungen der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) in getrennten Angebotsabschnitten ausgewiesen. Vergütung, Umsatzsteuer, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung werden jedem Vertragspartner gesondert zugeordnet. Eine gemeinsame Annahmeerklärung des Auftraggebers ist möglich. Sie führt jedoch zu getrennten Verträgen mit den jeweils genannten Vertragspartnern.

2.7 Enthält ein Angebot keine eindeutige Benennung des Vertragspartners, ist die Vertragspartnerstellung vor Vertragsschluss und vor Beginn der Leistungserbringung in Textform klarzustellen.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote des Anbieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die im Angebot genannten Preise bilden für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Angebotsdatum die kalkulatorische Grundlage einer möglichen Auftragserteilung.

Erteilt der Auftraggeber auf Grundlage eines freibleibenden Angebots einen Auftrag, ist er an diesen Auftrag für fünf Werktage ab dessen Zugang beim Anbieter gebunden. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Anbieters. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Anbieter den Auftrag innerhalb dieser Frist ausdrücklich in Textform bestätigt. Andernfalls erlischt die Bindung des Auftraggebers.

Vorgeschlagene Termine werden erst mit ausdrücklicher Auftragsbestätigung verbindlich reserviert. Bis dahin stehen sie unter dem Vorbehalt anderweitiger Belegung.

3.2 Ein Vertrag kommt zustande durch:

- a) ausdrückliche Auftragsbestätigung des Anbieters in Textform innerhalb der Bindungsfrist nach Ziffer 3.1.
- b) Annahme eines ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebots innerhalb der darin angegebenen Annahmefrist.

3.3 Änderungen und Ergänzungen sollen zu Dokumentationszwecken in Textform festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von der Form, in der sie getroffen wurden, Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Leistungscharakter – kein Erfolg geschuldet

4.1 Der Anbieter erbringt seine Leistungen als Dienstleistung. Geschuldet ist die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Trainings-, Workshop-, Coaching-, Moderations- oder Vortragsleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher, organisatorischer, verhandlerischer, persönlicher oder sonstiger Erfolg.

4.2 Trainingsinhalte, Übungen, Kommunikationsbeispiele, Modelle, Methoden und sonstige didaktische Inhalte dienen der Wissensvermittlung, Reflexion und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten. Die Entscheidung über ihre Umsetzung und Verwendung im konkreten geschäftlichen oder persönlichen Einzelfall liegt beim Auftraggeber beziehungsweise bei den jeweiligen Teilnehmenden.

4.3 Insbesondere werden kein bestimmtes Verhandlungsergebnis, kein bestimmter Lernerfolg, keine konkrete Verhaltensänderung, keine bestimmte Einsparung und keine bestimmte wirtschaftliche Verbesserung geschuldet. Etwas anderes gilt nur, wenn ein konkreter Erfolg im Einzelvertrag ausdrücklich als geschuldete Leistung vereinbart wurde.

4.4 Die Erstellung oder Bereitstellung von Trainingsunterlagen, Präsentationen, Übungsmaterialien, Kommunikationsbeispielen oder Auswertungsbögen begründet für sich genommen keinen Werkvertrag, sofern nicht ausdrücklich ein abnahmefähiges Werk vereinbart wurde.

4.5 Der Anbieter führt seine Tätigkeit frei von arbeitsrechtlichen Weisungen aus. Ein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber wird nicht begründet.

4.6 Kommt entgegen der vorgesehenen Leistungszuordnung ein Vertrag über eine Leistung nach Ziffer 2.2 mit dem Anbieter zustande, schuldet der Anbieter, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg oder ein abnahmefähiges Werk vereinbart wurde, ausschließlich die fachgerechte Durchführung der konkret vereinbarten Leistung.

Insbesondere werden keine bestimmte Einsparung, Kostenreduktion, Marktpreiseinordnung, Vollständigkeit einer Recherche, wirtschaftliche Verbesserung oder Verwendbarkeit für eine bestimmte geschäftliche Entscheidung geschuldet. Die Haftung des Anbieters richtet sich nach Ziffer 14.

5. Keine Rechts-, Steuer-, Finanz- oder sonstige erlaubnispflichtige Beratung

5.1 Der Anbieter erbringt keine Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Anlage-, Finanz- oder Versicherungsberatung und keine sonstige erlaubnispflichtige Beratung. Beratungs-, Analyse-, Kalkulations- und KI-Validierungsleistungen im Sinne der Ziffer 2.2 gehören nicht zum regulären Leistungsangebot des Anbieters und werden ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Vertrages mit der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) erbracht.

5.2 Soweit rechtliche, steuerliche, regulatorische oder finanzielle Aspekte innerhalb einer Veranstaltung allgemein angesprochen werden, geschieht dies ausschließlich zur allgemeinen wirtschaftlichen, kommunikativen oder strategischen Einordnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zugelassene Berufsträger oder andere hierfür fachlich zuständige Spezialisten einzuschalten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, organisatorischen Angaben, Ansprechpartner, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig, kostenlos und zutreffend bereit.

6.2 Der Anbieter darf die bereitgestellten Informationen als richtig und vollständig zugrunde legen, sofern keine offensichtlichen Zweifel bestehen. Eine eigenständige rechtliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige inhaltliche Prüfpflicht besteht nicht.

6.3 Verzögerungen, Mehraufwand oder Qualitätsbeeinträchtigungen, die auf unvollständiger, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zulasten des Anbieters. Der Anbieter ist für die Dauer eines erheblichen Mitwirkungshindernisses von den dadurch betroffenen Leistungspflichten befreit. Nachweisbarer zusätzlicher Aufwand kann nach vorheriger Information des Auftraggebers gesondert berechnet werden.

6.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Bereitstellung und Nutzung der von ihm eingebrachten Daten, Inhalte, Fallbeispiele und Unterlagen berechtigt ist.

6.5 Der Auftraggeber benennt bei Bedarf fachlich und organisatorisch geeignete Ansprechpartner, die zur Abstimmung von Inhalten, Terminen und besonderen Anforderungen befugt sind.

6.6 Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle Umstände, die für den Auftrag und dessen ordnungsgemäße Durchführung wesentlich sind.

7. Durchführung, Termine, Vertretung und höhere Gewalt

7.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder vom Anbieter bestätigt wurden.

7.2 Der Anbieter ist berechtigt, Inhalte, Methoden, Beispiele, Medien und Übungen an die Teilnehmergruppe, deren Vorwissen, den Verlauf der Veranstaltung und den verfügbaren Zeitrahmen anzupassen, sofern der vereinbarte Leistungszweck und der Gesamtcharakter der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

7.3 Der Anbieter ist berechtigt, Trainings-, Seminar-, Workshop-, Coaching-, Moderations- und Vortragsleistungen selbst oder durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter, Trainer oder Unterauftragnehmer erbringen zu lassen, sofern nicht ausdrücklich die persönliche Leistungserbringung durch eine bestimmte Person vereinbart wurde.

Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers erweitert den Leistungsgegenstand des Anbieters nicht. Leistungen nach Ziffer 2.2 dürfen nicht im Wege eines Unterauftrags für den Anbieter erbracht werden.

7.4 Ist der Anbieter oder eine ausdrücklich vereinbarte Trainerperson wegen Erkrankung, Unfall oder aus einem anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren persönlichen Grund an der Durchführung verhindert, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Der Anbieter ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber einen geeigneten Ersatztermin anzubieten oder eine fachlich gleichwertige Ersatzperson einzusetzen, sofern nicht ausdrücklich die persönliche Durchführung durch eine bestimmte Person vereinbart wurde.

Kann innerhalb eines angemessenen Zeitraums weder ein Ersatztermin vereinbart noch eine geeignete Ersatzperson eingesetzt werden, können beide Parteien vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Bereits gezahlte Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 14.

7.5 Änderungswünsche nach Vertragsschluss können zu Mehraufwand, Terminverschiebungen und zusätzlicher Vergütung führen. Der Anbieter informiert den Auftraggeber vor der Durchführung kostenpflichtiger Zusatzleistungen über die voraussichtlichen Auswirkungen.

7.6 Kann eine Partei ihre vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen von ihr nicht zu vertretenden, auch durch angemessene Vorsorgemaßnahmen nicht vermeidbaren Ereignisses vorübergehend nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, ist sie für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses von der Leistungspflicht befreit.

Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Epidemien oder Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Verkehrsstörungen, nicht zu vertretende Ausfälle von Veranstaltungsräumen oder überregionalen Kommunikations- und Energieversorgungsnetzen sowie erhebliche, nicht zu vertretende Cyber- oder IT-Störungen gehören. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Auswirkungen und unternimmt angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen.

Die Parteien bemühen sich zunächst um einen Ersatztermin, ein geeignetes Ersatzformat oder eine andere zumutbare Lösung. Dauert das Leistungshindernis länger als 30 Kalendertage an oder ist eine Nachholung für eine Partei unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil in Textform beenden. Bereits gezahlte

Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 14.

7.7 Bei erheblichen technischen Störungen, die dem Verantwortungsbereich des Anbieters zuzurechnen sind und die vertragsgemäße Durchführung einer Onlineveranstaltung wesentlich beeinträchtigen, bietet der Anbieter nach eigener Wahl eine angemessene Verlängerung, eine Nachholung des betroffenen Veranstaltungsteils oder einen Ersatztermin an. Technische Störungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder einzelner Teilnehmender begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Wiederholung, sofern der Anbieter die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß bereitgestellt hat. Für allgemeine oder überregionale Störungen, die keine Partei zu vertreten hat, gilt Ziffer 7.6.

8. Honorar, Nebenkosten und Zahlung

8.1 Honorare verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 Bei Inhouse-Leistungen werden Reise-, Übernachtungs- und Spesenkosten des Anbieters nach Maßgabe des Angebots oder gegen Nachweis zusätzlich berechnet. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

8.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Anbieter ist berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich fälliger Forderungen zurückzuhalten oder von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

8.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

9. Materialien, Urheberrecht und Nutzungsrechte

9.1 Als Materialien gelten insbesondere Handbücher, Texte, Tabellen, Grafiken, Folien, Auswertungsbögen, Text-, Video- und Audiodateien, Übungs- und Rollenspielkonzepte, Modelle, Methoden, Kommunikationsbeispiele, Arbeitsblätter und Templates. Sie sind, soweit gesetzlich geschützt, urheberrechtlich, markenrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützt.

9.2 Die Materialien werden grundsätzlich in elektronischer Form bereitgestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erhält an den für den konkreten Auftrag bereitgestellten oder erstellten Materialien nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene interne Geschäftszwecke und für den vereinbarten Teilnehmerkreis.

Eine projektbezogene Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und an eingebundene externe Berater ist zulässig, soweit dies für den vereinbarten Zweck erforderlich ist und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

9.3 Ohne vorherige Zustimmung des Anbieters in Textform sind insbesondere nicht gestattet:

- die Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung,
- der Verkauf oder die kommerzielle Weitergabe,
- die Vervielfältigung über den vereinbarten Teilnehmerkreis hinaus,
- die Nutzung zur internen oder externen Trainerausbildung,
- die Nutzung für Multiplikatoren- oder Lizenzschulungen,
- die Nutzung zur Entwicklung konkurrierender Trainings-, Beratungs- oder Softwareangebote,
- die Entfernung von Urheber-, Marken- oder Herkunftshinweisen.

Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder für die bestimmungsgemäße interne Nutzung erforderlich ist und weder Urheberpersönlichkeitsrechte noch

sonstige Schutzrechte des Anbieters beeinträchtigt werden. Gesetzlich erlaubte Nutzungen und zwingende gesetzliche Schranken des Urheberrechts bleiben unberührt.

9.4 Eine Aufzeichnung von Trainings, Coachings, Workshops oder Vorträgen in Bild oder Ton bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters in Textform.

9.5 Der Auftraggeber informiert die Teilnehmenden in geeigneter Form über die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen und wirkt auf deren Einhaltung hin.

9.6 Der Anbieter sichert zu, über die für die vertragsgemäße Nutzung der von ihm bereitgestellten Materialien erforderlichen Rechte zu verfügen. Der Auftraggeber sichert zu, über die erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Texten, Bildern, Dokumenten und sonstigen Inhalten zu verfügen.

Verletzt eine Partei schuldhaft Rechte Dritter, stellt sie die andere Partei von berechtigten Ansprüchen Dritter frei. Voraussetzung ist, dass die in Anspruch genommene Partei die andere Partei unverzüglich über den geltend gemachten Anspruch informiert, keine Anerkenntnisse oder Vergleiche ohne vorherige Zustimmung abgibt und der anderen Partei eine angemessene Beteiligung an der Rechtsverteidigung ermöglicht.

9.7 Soweit der Auftraggeber eigene Materialien, Inhalte, Logos oder Fallbeispiele zur Vertragsdurchführung bereitstellt, räumt er dem Anbieter für die Dauer und den Zweck des Auftrags ein einfaches, räumlich unbeschränktes Recht ein, diese Materialien zu vervielfältigen, technisch oder redaktionell anzupassen, in Veranstaltungsunterlagen einzubinden und durch eingesetzte Mitarbeiter, Trainer oder Unterauftragnehmer verwenden zu lassen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder werbliche Nutzung ist hiervon nicht umfasst.

10. Begrenzter Einsatz KI-gestützter Werkzeuge

10.1 Der Anbieter darf KI-gestützte Werkzeuge im Rahmen seiner Trainings-, Workshop- und Coaching-Leistungen zur Erstellung, sprachlichen Variation und didaktischen Veranschaulichung allgemeiner Kommunikations-Prompts einsetzen. Dies gilt insbesondere für Beispiele zur direkten und indirekten Kommunikation in unterschiedlichen kulturellen Kontexten.

Zulässig sind außerdem exemplarische, gemeinsam mit den Teilnehmenden durchgeführte KI-gestützte Übungen zur Identifikation möglicher Lieferanten, Kunden, Durchführungspartner oder sonstiger Marktteilnehmer, sofern diese ausschließlich der Vermittlung von Recherchemethoden und KI-Anwendungskompetenz dienen und kein geprüftes, vollständiges oder belastbares Rechercheergebnis als vertragliche Leistung geschuldet wird.

Die Prüfung, Auswahl, Kontaktaufnahme und Verwendung der im Rahmen der Übung generierten Vorschläge obliegt dem Auftraggeber beziehungsweise den Teilnehmenden. Eigenständige oder gesondert vergütete Lieferanten-, Kunden- oder Marktrecherchen werden ausschließlich von der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) erbracht.

10.2 Die Kommunikations-Prompts dürfen an typische oder anonymisierte Trainingssituationen angepasst werden. Sie dürfen jedoch keine personenbezogenen, vertraulichen, kundenspezifischen oder anderweitig identifizierenden Daten des Auftraggebers, seiner Beschäftigten, Lieferanten, Kunden oder sonstiger Dritter enthalten.

10.3 Der Anbieter gibt im Rahmen seiner Verträge keine vertraulichen Unterlagen oder nicht öffentlichen Unternehmensdaten des Auftraggebers in externe KI-Systeme ein. Eine Einwilligung des Auftraggebers erweitert den Leistungsumfang des Anbieters nicht automatisch. Soll eine KI-gestützte Verarbeitung vertraulicher, personenbezogener oder kundenspezifischer Daten erfolgen, bedarf dies eines gesonderten Vertrages mit der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt).

10.4 Als eigene Leistungen des regulären Leistungsangebots erbringt der Anbieter insbesondere keine:

- KI-gestützten Kosten-, Preis- oder Marktanalysen,
- KI-gestützten Lieferanten- oder Finanzanalysen,

- KI-gestützten technischen Bewertungen oder Berechnungen,
- KI-gestützten Benchmarks oder Simulationen,
- KI-gestützten Auswertungen vertraulicher Unternehmensdaten,
- KI-gestützten Recherchen oder Analysen für konkrete Kundenentscheidungen,
- fachlichen Validierungen oder Plausibilitätsprüfungen KI-generierter Analyseergebnisse,
- kundenspezifischen KI-Workflows oder KI-Systemkonzeptionen.

Diese Leistungen werden vom Anbieter nicht erbracht. Sie werden ausschließlich von der Schoen Software UG (haftungsbeschränkt) auf Grundlage eines gesonderten Vertrages erbracht.

Soweit einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten im Rahmen eines Trainings lediglich exemplarisch und gemeinsam mit den Teilnehmenden durchgeführt werden, gelten die didaktischen Trainingsausnahmen nach Ziffer 2.3. Ein geprüftes, vollständiges oder belastbares Arbeitsergebnis wird dabei nicht geschuldet. Die Prüfung und geschäftliche Verwendung der demonstrativ erzeugten Ergebnisse obliegt dem Auftraggeber beziehungsweise den Teilnehmenden. Die Haftung des Anbieters richtet sich nach Ziffer 14.

10.5 Der Anbieter nimmt bei den nach Ziffer 10.1 zulässigen Kommunikations-Prompts lediglich eine redaktionelle und didaktische Auswahl beziehungsweise Anpassung vor. Eine fachliche Prüfung, Validierung oder Qualitätssicherung KI-generierter Analyse-, Berechnungs-, Recherche-, Bewertungs- oder Beratungsergebnisse gehört nicht zu den Pflichten des Anbieters.

10.6 Die im Training eingesetzten Kommunikations-Prompts dienen ausschließlich der Veranschaulichung, Diskussion und Einübung kommunikativer Handlungsmöglichkeiten. Sie stellen keine verbindliche Empfehlung für einen konkreten geschäftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder interkulturellen Einzelfall dar. Der Auftraggeber und die Teilnehmenden entscheiden eigenverantwortlich, ob und in welcher Form sie entsprechende Formulierungen in einer konkreten Situation verwenden.

10.7 KI-generierte Kommunikationsbeispiele können Fehler, Ungenauigkeiten, Verzerrungen, missverständliche Formulierungen oder kulturell unpassende Inhalte enthalten. Eine Gewähr für vollständige Fehlerfreiheit, Vollständigkeit oder universelle kulturelle Eignung wird nicht übernommen.

11. Vertraulichkeit

11.1 Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages.

11.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- a) öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverstoß öffentlich bekannt werden;
- b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren;
- c) von einem berechtigten Dritten rechtmäßig offengelegt wurden;
- d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden; oder
- e) aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich zulässig, informiert die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab.

11.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt drei Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Weitergehende Rechte und Pflichten nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz sowie gesetzliche Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

11.4 Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten nur Personen, die diese Informationen zur Durchführung des konkreten Auftrags benötigen und ihrerseits angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

11.5 Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich, wenn sie von einer unbefugten Offenlegung oder einem möglichen Verlust vertraulicher Informationen Kenntnis erlangt.

12. Datenschutz

12.1 Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der jeweils geltenden Datenschutzinformationen.

12.2 Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gewöhnlichen Vertrags-, Veranstaltungs- und Teilnehmerverwaltung in der Regel als eigenständig Verantwortlicher. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation mit Ansprechpartnern und Teilnehmenden, die Vertragsverwaltung, Terminorganisation, Durchführung der Veranstaltung, Zertifikatserstellung und Abrechnung.

Die tatsächliche datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach den konkreten Umständen der jeweiligen Verarbeitung, insbesondere danach, wer über deren Zwecke und wesentliche Mittel entscheidet. Soweit der Anbieter ausnahmsweise personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Bis zu dessen Abschluss ist der Anbieter berechtigt, ausschließlich den davon betroffenen Verarbeitungsvorgang oder Leistungsteil auszusetzen, soweit dessen Durchführung andernfalls gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Beruht eine Verzögerung des Abschlusses des Auftragsverarbeitungsvertrages überwiegend auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Anbieters, dürfen dem Auftraggeber hieraus keine zusätzlichen Kosten oder sonstigen Nachteile entstehen.

12.3 Der Anbieter darf im Zusammenhang mit Trainings freiwillige Umfragen zur Evaluation und zu wissenschaftlichen Forschungszwecken durchführen. Die Daten werden entweder anonym erhoben oder vor ihrer Verwendung für wissenschaftliche Auswertungen, Veröffentlichungen oder Präsentationen so anonymisiert und zusammengefasst, dass Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmende oder den Auftraggeber nicht möglich sind.

Die Teilnehmenden werden vor der Erhebung über die Freiwilligkeit, den Forschungszweck und die vorgesehene Verwendung informiert. Soweit personenbezogene oder lediglich pseudonymisierte Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf einer gesonderten datenschutzrechtlichen Grundlage.

12.4 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich, datenschutzrechtlich zulässig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

12.5 Der Auftraggeber bleibt dafür verantwortlich, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und an den Anbieter übermittelt werden dürfen.

13. Leistungsstörungen und Beanstandungen

13.1 Der Anbieter führt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt durch.

13.2 Beanstandungen oder Leistungsstörungen sind dem Anbieter innerhalb angemessener Frist nach ihrer Feststellung mit einer nachvollziehbaren Beschreibung in Textform mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers werden durch eine verspätete Mitteilung nur eingeschränkt, soweit dem Anbieter hierdurch nachweislich die Prüfung oder Behebung der Leistungsstörung erschwert wurde.

13.3 Soweit Art und Charakter der Leistung dies zulassen, ist dem Anbieter zunächst Gelegenheit zu geben, die beanstandete Leistung zu korrigieren, zu wiederholen oder eine angemessene Ersatzleistung anzubieten.

14. Haftung

14.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c) nach dem Produkthaftungsgesetz;
- d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;

e) aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie; sowie

f) in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

14.3 In den Fällen der Ziffer 14.2 ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf:

a) 250.000 EUR je Schadenfall bei Sachschäden und daraus resultierenden Vermögensschäden;

b) 250.000 EUR je Schadenfall bei reinen Vermögensschäden, höchstens jedoch 500.000 EUR für sämtliche reinen Vermögensschäden des jeweiligen Auftraggebers innerhalb eines Kalenderjahres.

Mehrere Schäden, die auf derselben Pflichtverletzung oder demselben einheitlichen Lebenssachverhalt beruhen, gelten als ein Schadenfall. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit werden von diesen Begrenzungen nicht erfasst. Insoweit gilt Ziffer 14.1.

14.4 Soweit nicht Ziffer 14.1 eingreift, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Geschäftschancen, Reputationsschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit solche Schäden im konkreten Fall eine vorhersehbare und vertragstypische Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellen.

14.5 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, soweit diese auf unrichtigen, unvollständigen, verspäteten oder ungeeigneten Informationen, Unterlagen, Annahmen, Vorgaben oder Entscheidungen des Auftraggebers beruhen und der Anbieter die Unrichtigkeit oder Ungeeignetheit nicht erkennen musste.

14.6 Der Auftraggeber bleibt für seine unternehmerischen, wirtschaftlichen, technischen, personellen und rechtlichen Entscheidungen sowie für die Umsetzung der vermittelten Trainingsinhalte verantwortlich.

14.7 Die Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer des Anbieters.

14.8 Die Haftungsbegrenzungen gelten auch für Ansprüche aus vorvertraglichen Pflichtverletzungen und für konkurrierende deliktische Ansprüche, soweit diese auf demselben Sachverhalt beruhen. Die Ausnahmen nach Ziffer 14.1 bleiben unberührt.

14.9 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Anbieter verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 14.1, bei arglistigem Verhalten oder soweit zwingende gesetzliche Verjährungsfristen entgegenstehen.

15. Referenzen und Werbung

15.1 Der Anbieter darf den Namen, das Logo oder eine identifizierbare Projektbeschreibung des Auftraggebers nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz verwenden.

15.2 Eine anonymisierte Beschreibung von Projekterfahrungen ist zulässig, sofern weder der Auftraggeber noch einzelne Teilnehmende oder vertrauliche Informationen identifizierbar sind.

15.3 Der Auftraggeber darf auf die Zusammenarbeit zu Zwecken der internen und externen Kommunikation hinweisen. Die Verwendung von Marken, Logos, geschützten Materialien oder wörtlichen Kundenreferenzen des Anbieters bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform.

16. Tätigkeit für andere Auftraggeber und Wettbewerber

16.1 Der Anbieter ist nicht daran gehindert, gleichartige Trainings, Workshops, Coachings, Moderationen oder Vorträge für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen. Dies gilt auch für Auftraggeber, die mit dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Die Vertraulichkeitspflichten nach Ziffer 11 bleiben unberührt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen zu Dokumentationszwecken in Textform festgehalten werden. Individuelle Vertragsabreden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind unabhängig von der Form wirksam, in der sie getroffen wurden.

17.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3 Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, ist für Klagen des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Der Anbieter bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

17.5 Vertragssprache ist Deutsch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Teil B – Besondere Bedingungen für Inhouse-Leistungen

B.1 Anwendungsbereich

B.1.1 Dieser Teil B gilt ergänzend zu Teil A für Trainings, Workshops, Coachings, Moderationen und Vorträge, die individuell für einen bestimmten Auftraggeber oder einen von ihm festgelegten Teilnehmerkreis durchgeführt werden, unabhängig davon, ob die Leistung in Räumlichkeiten des Auftraggebers, des Anbieters, an einem sonstigen vereinbarten Ort oder virtuell erbracht wird, nachfolgend „Inhouse-Leistungen“. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Teils B vor.

B.2 Leistungsumfang und Teilnehmerkreis

B.2.1 Umfang, Inhalte, Format, Dauer, Veranstaltungsort, vereinbarte Teilnehmerzahl und Vergütung ergeben sich aus dem Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung.

B.2.2 Eine geringere als die vereinbarte oder erwartete Teilnehmerzahl, das Nichterscheinen einzelner Teilnehmender, das verspätete Erscheinen, das vorzeitige Verlassen der Veranstaltung oder die Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungsbestandteile führt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung, sofern der Anbieter die Leistung vertragsgemäß bereitgestellt hat.

B.2.3 Die Teilnahme zusätzlicher Personen über die vereinbarte Teilnehmerzahl hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters. Der Anbieter kann seine Zustimmung von einer angemessenen zusätzlichen Vergütung, einer Anpassung des Formats oder geeigneten räumlichen und technischen Voraussetzungen abhängig machen.

B.3 Räume und virtuelle Durchführung

B.3.1 Bei Präsenzterminen stellt der Auftraggeber geeignete, rechtzeitig zugängliche Räumlichkeiten, die vereinbarte technische Ausstattung und angemessene organisatorische Rahmenbedingungen kostenlos bereit, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

B.3.2 Bei virtuellen Inhouse-Leistungen stellt jede Partei die in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen bereit. Der Auftraggeber stellt insbesondere geeignete Endgeräte, eine aktuelle und geeignete Software beziehungsweise einen geeigneten Browser, eine ausreichende Internetverbindung sowie erforderlichenfalls Kamera, Mikrofon und Lautsprecher für seine Teilnehmenden sicher und prüft die Funktionsfähigkeit vor Veranstaltungsbeginn.

B.3.3 Wird eine Videokonferenz- oder Kollaborationsplattform des Auftraggebers verwendet, übernimmt der Anbieter keine Verantwortung für deren Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit. Der Auftraggeber stellt erforderliche Zugänge, Berechtigungen und technische Informationen rechtzeitig bereit. Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder seiner Plattform lassen die Vergütungspflicht unberührt, sofern der Anbieter zur Leistungserbringung bereit war.

B.4 Stornierung und Verschiebung durch den Auftraggeber

B.4.1 Firmeninterne Trainings-, Seminar-, Workshop-, Moderations- und Vortragsleistungen

Der Auftraggeber kann vereinbarte Termine in Textform stornieren oder deren Verschiebung verlangen. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung beim Anbieter. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Ausfallhonorare:

- mindestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin: 0 %
- weniger als sechs Wochen, aber mindestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin: 40 %
- weniger als drei Wochen, aber mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin: 60 %
- weniger als eine Woche, aber mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin: 85 %
- weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin oder bei Nichtwahrnehmung: 100 %

B.4.2 Einzelne Coaching- und Sparringtermine

Abweichend von B.4.1 gelten für einzeln vereinbarte Coaching- und Sparringtermine folgende Ausfallhonorare:

- mindestens fünf Werktage vor dem vereinbarten Termin: 0 %
- weniger als fünf Werktage, aber mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin: 50 %
- weniger als 48 Stunden, aber mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin: 75 %
- weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin oder bei Nichtwahrnehmung: 100 %

B.4.3 Die Ausfallhonorare stellen pauschalierten Schadensersatz dar. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Anbieter rechnet ersparte Aufwendungen, erhaltene Erstattungen sowie Vergütungen aus einer anderweitigen Belegung des frei gewordenen Termins an.

B.4.4 Bereits entstandene und nicht kostenfrei stornierbare Reise-, Übernachtungs-, Raum- oder sonstige Drittkosten sind zusätzlich zu erstatten. Erstattungen oder Gutschriften werden angerechnet.

B.4.5 Als Werktage gelten Montag bis Freitag. Gesetzliche Feiertage am Sitz des Anbieters werden nicht mitgerechnet.

B.4.6 Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Soweit im Einzelfall die §§ 627 und 628 BGB anwendbar sind, richten sich Vergütungs- und Rückzahlungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

B.5 Ausfall und Änderungen durch den Anbieter

B.5.1 Für den Ausfall einer Trainerperson, Änderungen des Veranstaltungsformats oder höhere Gewalt gelten die Ziffern 7.4 bis 7.7. Die Parteien bemühen sich vorrangig um einen Ersatztermin, einen anderen geeigneten Veranstaltungsort, ein geeignetes Ersatzformat oder eine fachlich gleichwertige Ersatzperson.

B.5.2 Kann keine zumutbare Ersatzlösung angeboten werden, werden bereits gezahlte Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 14.